

---

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»<sup>1</sup>

---

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 15 Abs. 1 – 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

<sup>2</sup> Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

<sup>3</sup> Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 420.100.